



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 19. Mai 2023

Nummer 33

### Zwölfte Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Vom 17. Mai 2023

Auf Grund des § 42 Absatz 3 und 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), von denen durch Artikel 1 Nummer 24 des Gesetzes vom 1. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 25) Absatz 3 zuletzt geändert und Absatz 4 eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

#### Artikel 1

Die Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Februar 2022 (GVBl. II Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt I werden folgende Nummern 37 bis 39 angefügt:
  - „37. Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)
  38. Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)
  39. Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV)“.
2. Die Tabelle in Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nummern 1.20.1 und 1.20.2 werden jeweils in der Spalte **Zuständige Behörde** die Wörter „und bezüglich der Deponien, deren Errichtung und Betrieb nach § 35 Absatz 2 und Absatz 3 KrWG erfolgt“ angefügt.
    - bb) Der Nummer 1.23.6.1 werden in der Spalte **Zuständige Behörde** die Wörter „und bezüglich der Deponien, deren Errichtung und Betrieb nach § 35 Absatz 2 und Absatz 3 KrWG erfolgt“ angefügt.
    - cc) Der Nummer 1.23.6.2 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** ein Semikolon und die Wörter „LfU bezüglich der in Anhang 1a aufgeführten Deponien“ angefügt.

b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„11	<b>Verpackungsgesetz (VerpackG)</b>		
11.1	§§ 4, 5 Absatz 1, § 6	Überwachung der allgemeinen Anforderungen an Verpackungen und der Stoffbeschränkungen	LfU
11.2	§ 11 Absatz 4	Anordnung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gegenüber der Zentralen Stelle	LfU
11.3	§ 14 Absatz 2, § 15 Absatz 3 bis 5, §§ 16 und 17	Überwachung der Entsorgung von Verpackungen durch die Hersteller und Systeme soweit keine Zuständigkeit für die Zentrale Stelle besteht	LfU
11.4	§ 18	Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Entscheidung über den Antrag, Auferlegung von Nebenbestimmungen, Verlangen einer Sicherheitsleistung und Widerruf der Genehmigung	LfU
11.5.1	§ 26 Absatz 1 Nummer 4, 6a, 7, 7a, 8, 8a, § 26 Absatz 1 Nummer 20, 21 hinsichtlich Vollständigkeitserklärungen, Mengenstromnachweisen und Systemmeldungen	Entgegennahme von Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) als zuständige Landesbehörde	LfU
11.5.2	§ 26 Absatz 1 Nummer 20, 21 hinsichtlich Herstellerregistrierung und Herstellerdatenmeldung	Entgegennahme von Informationen der ZSVR als zuständige Landesbehörde	UAWB
11.6	§ 30a	Überwachung des Mindestzyklanteils bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen	LfU
11.7	§§ 36, 37	Durchführung von Ordnungswidrigkeiten sowie Einziehung von Gegenständen	LfU/UAWB im Rahmen der unter 11.10 genannten Zuständigkeiten
11.8	§ 2 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1)	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden für die Marktüberwachung zu Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus diesem Gesetz ergeben	LfU

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
11.9	§ 2 Absatz 2	Überwachung der sonstigen Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Verpackungen	UAWB
11.10		Vollzug dieses Gesetzes im Übrigen	UAWB/LfU jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23.“

c) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 14.2 werden folgende Nummern 14.3 und 14.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„14.3	§ 47 Absatz 1 KrWG in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden für die Marktüberwachung zu Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus dieser Verordnung ergeben	LfU
14.4	§ 47 Absatz 1 KrWG	Überwachung der sonstigen Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus dieser Verordnung ergeben	LfU“.

bb) Die bisherigen Nummern 14.3 und 14.4 werden zu den Nummern 14.5 und 14.6.

d) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 16.1 bis 16.5 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„16.1.1	§ 3 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 2 und 5	Überwachung der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Batterien	LfU
16.1.2	§ 3 Absatz 4 Satz 1	Überwachung der Anforderungen an das Anbieten von Batterien	UAWB
16.2	weggefallen		
16.3	weggefallen		
16.4	weggefallen		
16.5	weggefallen“.		

bb) Nach Nummer 16.8 wird folgende Nummer 16.8a eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„16.8a	§§ 13 und 13a	Überwachung der Mitwirkungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Mitwirkung freiwilliger Rücknahmestellen	LfU“.

cc) In Nummer 16.11 werden in der Spalte **Anzuwendende Rechtsnorm** die Wörter „§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5, 6, 8 bis 12 und 14 bis 16“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 1, 3, 6, 10 bis 12 und 15 bis 16“ ersetzt und in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** vor dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „Durchführung von“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 16.11 werden folgende Nummern 16.12 und 16.13 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„16.12	§ 1 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden für die Marktüberwachung zu Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus diesem Gesetz ergeben	LfU
16.13	§ 1 Absatz 3	Überwachung der sonstigen Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus diesem Gesetz ergeben	UAWB“.

ee) Die bisherige Nummer 16.12 wird zu Nummer 16.14 und in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** wird die Angabe „(§ 4 Absatz 1, § 21 BattG)“ sowie in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „/LBGR“ gestrichen.

e) Nummer 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 29.1.1 werden in der Spalte **Anzuwendende Rechtsnorm** die Wörter „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

bb) In Nummer 29.1.3 werden in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** die Wörter „Herstellerverpflichtung zum ordnungsgemäßen Führen der Registriernummern und dem unerlaubten Anbieten zum Verkauf“ durch die Wörter „Herstellerpflichten im Zusammenhang mit der Registrierung und Abgabe von Verstößen als Ordnungswidrigkeit an das Umweltbundesamt“ ersetzt.

cc) Nummer 29.1.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„29.1.5	weggefallen.“		

dd) In Nummer 29.1.6 werden in der Spalte **Anzuwendende Rechtsnorm** die Wörter „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

ee) Die Nummern 29.1.7 bis 29.5 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„29.1.7	§§ 13 bis 19a	Überwachung der Rücknahmepflichten und Anforderungen an die Erfassung sowie Informationspflichten für die Rücknahmepflichtigen	LfU
29.1.8	§§ 20 bis 22	Überwachung der Anforderungen an die Erstbehandlung in einer Erstbehandlungsanlage, deren Zertifizierung sowie die Verwertung	LfU
29.1.9	§ 23	Überwachung der Anforderungen an die Verbringung	SBB/LfU
29.1.10	§ 28	Überwachung der Informationspflichten gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen	LfU
29.2	§ 45 Absatz 1	Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren	LfU
29.3	§ 2 Absatz 3	Überwachung der sonstigen Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus diesem Gesetz ergeben	LfU
29.4	§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden für die Marktüberwachung zu Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus diesem Gesetz ergeben	LfU
29.5	§ 2 Absatz 3	Vollzug dieses Gesetzes im Übrigen/Anordnungen zur Durchsetzung der Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in Verbindung mit § 62 des KrWG	UAWB/LfU/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23, SBB in dem ihr zugewiesenen Aufgabenbereich“.

f) Folgende Nummern 37 bis 39 werden angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„37	<b>Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)</b>		
37.1	§§ 3 und 4 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 KrWG	Überwachung der Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus dieser Verordnung ergeben	LfU

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
37.2	§§ 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden für die Marktüberwachung zu Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus dieser Verordnung ergeben	LfU
<b>38</b>	<b>Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)</b>		
38.1	§ 3 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 KrWG	Überwachung der Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus dieser Verordnung ergeben	LfU
38.2	§ 3 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden für die Marktüberwachung zu Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Abgabe von Produkten, die sich aus dieser Verordnung ergeben	LfU
<b>39</b>	<b>Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV)</b>		
		alle Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne dieser Verordnung	LfU.“

3. Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anhang 1 zur Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung**

Ost- und Nordwerte der Deponien (Koordinaten nach ETRS 89)

Bezeichnung	Landkreis	Ost-Wert	Nord-Wert
Betriebsdeponie der Brandenburger Elektrostahlwerke	BRB	329202	5808643
Brück Neuendorf	PM	352320	5784775
Deetz Bauschuttdeponie Altkörper	PM	349980	5814186
Eberswalde Finow	BAR	415884	5855549
Elslaake, Fa. Märkische Faser AG	HVL	322905	5842664
Elslaake, Fa. Neuzera	HVL	322643	5842519
Germendorf	OHV	375484	5847361
Glindow	PM	356459	5803383
Groß Schönebeck	BAR	402865	5861011
Hörlitz Altkörper	OSL	427618	5707613
Betriebsdeponie der Hennigsdorfer Elektrostahlwerke	OHV	380482	5838974
Klosterfelde	BAR	399014	5849659
Luckenwalde, Frankenfelder Berg	TF	372727	5773226
Meyenburg – Ölkühle Alte Ziegelei	PR	315046	5907524
Prenzlau B 109	UM	421158	5905593
Premnitz – Premnitzer Berg	HVL	319359	5835054
Röthehof	HVL	354982	5824562
Rüdersdorf	MOL	418299	5816170

Bezeichnung	Landkreis	Ost-Wert	Nord-Wert
Schöneiche (MEAB) Altkörper	TF/LDS	400632	5788374
Schöneicher Plan	TF	399405	5788669
Schwanebeck Nord	BAR	401352	5832929
Senftenberg-Laugkfeld	OSL	431942	5708660
Schwedt, PCK	UM	448564	5881565
Sperenberg, Heraklith	TF	388908	5777476
Schulzendorf	LDS	403560	5802188
Spremberg-Kochsdorf	SPN	454779	5714133
Tremmen – Thyrowberg	HVL	353175	5821835
Vorketzin Altkörper	HVL	353378	5819516
Wolfshain	SPN	471608	5715909“.

4. Nach dem Anhang 1 wird folgender Anhang 1a eingefügt:

**„Anhang 1a zur Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung**

Die im Folgenden genannten Deponien verbleiben bis zur endgültigen Stilllegung des gesamten Deponiestandortes (einschließlich des Abschlusses der Nachsorge) in der Zuständigkeit des LfU:

Deponie	Bemerkung
Grube Präsident	umfasst die Grube Präsident – Süd und Nord sowie das Langzeitlager
Hörlitz	umfasst den stillgelegten sowie den betriebenen Teil der Deponie
Schöneiche	umfasst den stillgelegten sowie den betriebenen Teil der Deponie
Deetz	umfasst den stillgelegten sowie den betriebenen Teil der Deponie
Vorketzin	umfasst den stillgelegten sowie den betriebenen Teil der Deponie
Betriebsdeponie der Brandenburger Elektrostahlwerke	umfasst den stillgelegten sowie den betriebenen Teil der Deponie
Betriebsdeponie der Hennigsdorfer Elektrostahlwerke	umfasst den stillgelegten sowie den betriebenen Teil der Deponie.“

5. Im Anhang 2 werden in dem Wortlaut vor der Tabelle die Wörter „Niederbarnimer Baugesellschaft mbH Frankfurter Straße 52 Fürstenwalde“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Mai 2023

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel